

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Januar 2016

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

Seite

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 1\* - Beschluss über die Änderung des Bemessungssatzes. Vom 10. September 2015. .... 2
- Nr. 2\* - Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2016. Vom 7. November 2015..... 6
- Nr. 3\* - Beschluss über das Außerkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung der UEK, der Kirchenbesoldungsordnung der UEK und des Versorgungsgesetzes der UEK für die Ev. Kirche Anhalts und die Ev. Kirche in Mitteldeutschland. Vom 2. Dezember 2015. .... 7

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 4 - Kirchengesetz über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Verwaltungsdienstleistungsgesetz - VDG). Vom 3. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 8) ..... 8
- Nr. 5 - Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (AVVDG). Vom 26. Januar 2015. (KABl. S. 55) ..... 9

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 6 - Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 29. Mai 2015. (ABl. S. 74) ..... 11
- Nr. 7 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst. Vom 28. Mai 2015. (ABl. S. 81) ..... 16

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 8 - Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN. Vom 7. Juli 2015. (ABl. S. 325) ..... 17
- Nr. 9 - Verwaltungsverordnung zu den §§ 18 und 23 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN. Vom 7. Juli 2015. (ABl. S. 325) ..... 17
- Nr. 10 - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 10. Oktober 2015. (ABl. S. 346) ..... 18

**Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg**

Nr. 11 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 30. Mai 2015. (GVBl. S. 213) ..... 18

Nr. 12 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GSG). Vom 30. Mai 2015. (GVBl. S. 215) . 20

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Nr. 13 - Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes (Präsidentenwahlgesetz, Präsid.-WahlG). Vom 14. November 2015. (KABl. S. 42) 21

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit..... 23

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2015 bei. .... 23

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Nr. 1\* - Beschluss über die Änderung des Bemessungssatzes. Vom 10. September 2015.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt, den Bemessungssatz für die Besoldung und Versorgung nach der Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO), der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) und dem Versorgungsgesetz (VersG) der UEK mit Wirkung ab 1. Dezember 2015 auf 90% der Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzuheben.

Hannover, den 10. September 2015

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Christian S ch a d

## Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Bemessungssatz: 90 %

### A. Grundgehalt (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

#### I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.777,25	1.816,84	1.857,49	1.887,97	1.919,47	1.950,96	1.982,44	2.013,93
A 3	1.845,31	1.886,95	1.928,59	1.962,13	1.995,65	2.029,16	2.062,70	2.096,21
A 4	1.883,93	1.933,68	1.983,46	2.023,07	2.062,70	2.102,31	2.141,92	2.178,50
A 5	1.898,12	1.960,08	2.009,85	2.058,63	2.107,40	2.157,18	2.205,93	2.253,67
A 6	1.938,75	2.010,90	2.084,02	2.139,89	2.197,80	2.253,67	2.315,65	2.369,48
A 7	2.035,27	2.099,27	2.183,61	2.269,93	2.354,25	2.439,59	2.503,58	2.567,57
A 8	2.153,11	2.230,32	2.339,00	2.448,73	2.558,43	2.634,62	2.711,83	2.788,02
A 9	2.323,76	2.399,96	2.519,84	2.641,73	2.761,59	2.843,06	2.927,84	3.010,49
A 10	2.487,31	2.591,95	2.743,33	2.895,37	3.050,24	3.158,04	3.265,79	3.373,60
A 11	2.843,06	3.003,17	3.162,21	3.322,31	3.432,18	3.542,06	3.651,93	3.761,81
A 12	3.048,17	3.237,56	3.428,00	3.617,39	3.749,25	3.878,99	4.009,80	4.142,69
A 13	3.574,49	3.752,39	3.929,22	4.107,11	4.229,54	4.353,02	4.475,43	4.595,77
A 14	3.676,00	3.905,15	4.135,37	4.364,51	4.522,51	4.681,58	4.839,58	4.998,65
A 15	4.493,23	4.700,43	4.858,42	5.016,43	5.174,44	5.331,40	5.488,35	5.644,26
A 16	4.956,78	5.197,46	5.379,53	5.561,60	5.742,63	5.925,76	6.107,83	6.287,81

#### Erhöhungsbeiträge für Besoldungsgruppen A5, A6, A9 und A10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A5 und A6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,59 Euro  
 es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A9 und A10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,11 Euro

#### II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.644,26	6.556,73	6.942,84	7.346,75	7.810,32	8.250,86
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	8.675,69	9.120,39	9.671,85	11.384,80	11.827,43	

#### III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	3.928,19		
W 2	4.880,20	5.167,26	5.454,34
W 3	5.454,34	5.837,09	6.219,86

### B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,03	216,40
übrige Besoldungsgruppen	119,74	222,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,37 Euro  
 für das dritte und des weitere zu berücksichtigende Kind um 318,94 Euro

#### Erhöhungsbeiträge für Besoldungsgruppen A2 bis A5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 Euro  
 ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
 in den Besoldungsgruppen A2 bis A3 um je 24,16 Euro  
 in der Besoldungsgruppe A4 um je 19,32 Euro  
 in der Besoldungsgruppe A5 um je 14,49 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

### C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BbesG

- in den Besoldungsgruppen A2 bis A8 100,89 Euro
- in den Besoldungsgruppen A9 bis A12 107,10 Euro

**D. Anwärterbezüge (Anlage zu § 20 KBBesO)**

Bemessungssatz: 95 %  
(Monatsbeträge in Euro)

**I. Grundbetrag**

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	931,53
A 5 bis A 8	1.048,79
A 9 bis A 11	1.100,46
A 12	1.236,61
A 13	1.301,20

**II. Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,37	228,42
übrige Besoldungsgruppen	126,39	234,44

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,05 Euro  
Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 336,66 Euro

**E. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1.777,25		1.816,84		1.857,49		1.887,97	1.895,08	1.919,47	1.934,70	1.950,96	1.973,30	1.982,44		2.013,93	
A 3	1.845,31		1.886,95		1.928,59		1.962,13	1.970,24	1.995,65	2.011,90	2.029,16	2.054,57	2.062,70		2.096,21	
A 4	1.883,93		1.933,68		1.983,46		2.023,07	2.031,21	2.062,70	2.080,98	2.102,31	2.129,74	2.141,92		2.178,50	
A 5	1.898,12		1.960,08		2.009,85		2.058,63	2.074,89	2.107,40	2.134,83	2.157,18	2.193,74	2.205,93		2.253,67	
A 6	1.938,75	1.992,61	2.010,90	2.046,45	2.084,02	2.100,29	2.139,89	2.154,13	2.197,80	2.207,95	2.253,67	2.261,79	2.315,65		2.369,48	
A 7	2.035,27	2.085,05	2.099,27	2.152,08	2.183,61	2.219,15	2.269,93	2.286,17	2.354,25	2.422,31	2.439,59	2.471,08	2.503,58	2.518,82	2.567,57	
A 8	2.153,11	2.210,00	2.230,32	2.297,37	2.339,00	2.383,70	2.448,73	2.471,08	2.558,43	2.615,32	2.634,62	2.673,23	2.711,83	2.731,11	2.788,02	
A 9	2.323,76	2.381,68	2.399,96	2.474,12	2.519,84	2.566,57	2.641,73	2.659,01	2.761,59	2.815,45	2.843,06	2.879,69	2.927,84	2.945,61	3.010,49	
A 10	2.487,31	2.567,57	2.591,95	2.686,43	2.743,33	2.804,27	2.895,37	2.925,74	3.050,24	3.128,73	3.158,04	3.211,39	3.265,79	3.293,01	3.373,60	
A 11	2.843,06	2.968,63	3.003,17	3.093,16	3.162,21	3.219,76	3.322,31	3.344,28	3.432,18	3.510,67	3.542,06	3.595,42	3.651,93	3.679,14	3.761,81	
A 12	3.048,17	3.196,75	3.237,56	3.346,39	3.428,00	3.496,01	3.617,39	3.645,67	3.749,25	3.843,42	3.878,99	3.943,88	4.009,80	4.043,27	4.142,69	
A 13	3.574,49	3.735,64	3.752,39	3.896,78	3.929,22	4.057,94	4.107,11	4.164,68	4.229,54	4.272,44	4.353,02	4.380,23	4.475,43	4.487,99	4.595,77	
A 14	3.676,00	3.884,23	3.905,15	4.092,46	4.135,37	4.301,75	4.364,51	4.441,97	4.522,51	4.580,10	4.681,58	4.720,29	4.839,58	4.859,48	4.998,65	
A 15	4.493,23	4.495,34	4.700,43	4.725,53	4.858,42	4.908,66	5.016,43	5.091,78	5.174,44	5.275,94	5.331,40	5.461,16	5.488,35	5.492,54	5.644,26	
A 16	4.956,78	4.958,88	5.197,46	5.224,66	5.379,53	5.437,08	5.561,60	5.649,51	5.742,63	5.862,96	5.925,76	6.075,38	6.107,83	6.113,04	6.287,81	

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,59 Euro;  
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,11 Euro.

## Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

Bemessungssatz: 90 %

### A. Grundgehalt (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.574,49	3.752,39	3.929,22	4.107,11	4.229,54	4.353,02	4.475,43	4.595,77

### B. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 119,74 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 102,37 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 318,94 € |

### C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

#### I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- |   |            |
|---|------------|
| 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5)            | 3.214,55 € |
| 2. nach Abs. 1 b) und Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) | 2.347,07 € |
| 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15)           | 1.048,49 € |

#### II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- |   |            |
|---|------------|
| 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) | 402,88 €   |
| 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) | 1.048,49 € |

### D. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

#### I. Grundbetrag (§ 18 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.301,20 €

#### II. Familienzuschlag (§ 18 PfBesO)

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 126,39 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 108,05 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 336,66 € |

## E. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 20 Abs. 5 PflBesO)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.574,49	3.735,64	3.752,39	3.896,78	3.929,22	4.057,94	4.107,11	4.164,68	4.229,54	4.272,44	4.353,02	4.380,23	4.475,43	4.487,99	4.595,77

## Nr. 2\* - Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2016. Vom 7. November 2015.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt den Haushalt der UEK für das Haushaltsjahr 2016 nebst der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 gemäß Beschlussvorschlag auf Seite 5 des Entwurfes.

B r e m e n, den 7. November 2015

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Christian S c h a d

### Beschluss über den Haushalt und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2016

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat aufgrund von § 12 Absatz 3 der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der UEK folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr 2016 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Der Gesamtergebnishaushalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	1.432.600 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	1.493.200 Euro
Finanzerträge von	44.900 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis von	15.700 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	39.700 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

#### § 2 Umlage

- (1) Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 984.321 Euro wird auf die Mitgliedskirchen umgelegt.
- (2) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem in der Finanzvereinbarung vom 26. Februar 2003 nach § 1 vereinbarten Umlageverfahren wie folgt auf:

Anhalt	3.989 Euro
Baden	113.599 Euro
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	85.544 Euro
Bremen	16.916 Euro

Hessen und Nassau	221.208 Euro
Kurhessen-Waldeck	48.442 Euro
Lippe	10.153 Euro
Mitteldeutschland	26.909 Euro
Pfalz	38.077 Euro
Reformierte Kirche	9.828 Euro
Rheinland	252.132 Euro
Westfalen	157.524 Euro

Die Umlagen sind in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.  
(3) Die Gastkirchen leisten einen Finanzbeitrag in Höhe von 78.784 Euro.

### § 3

#### Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget	Budget	Leitung und Verwaltung
Handlungsobjekt	Mittelverwaltung für leitende	
30020101	Organe und Ausschüsse	
Handlungsobjekt	Verwaltungsstelle Amt der UEK	
30020102		

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahme aus der zugeordneten zweckgebundenen Rücklage gedeckt werden, deren Zweckbindung sie entsprechen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahme aus der zugeordneten Budgetrücklage gedeckt werden.

### § 4

#### Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der Handlungsobjekte 30010103, 30010106, 30010107 und 30010201 – ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Handlungsobjekte – ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

### § 5

#### Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Budgetabweichungen von dem festgestellten Haushalt sowie Erteilung von Anordnungs- und Feststellungsbefug-

nissen, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Haushaltsordnung der UEK – HHO.UEK) vom 27. Juni 2012 geregelt.

### § 6 Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Nr. 3\* - Beschluss über das Außerkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung der UEK, der Kirchenbesoldungsordnung der UEK und des Versorgungsgesetzes der UEK für die Ev. Kirche Anhalts und die Ev. Kirche in Mitteldeutschland. Vom 2. Dezember 2015.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 76),
2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 83),
3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67).

an dem Tag außer Kraft, den der Rat der EKD gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 GO-EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) für diese Kirchen bestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2015

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Kirchenpräsident  
Dr. Volker Jung

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### **Nr. 4 - Kirchengesetz über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Verwaltungsdienstleistungsgesetz - VDG). Vom 3. Dezember 2013. (KABl. 2014 S. 8)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### **§ 1 Verantwortung für Verwaltungsaufgaben**

Die Kirchenvorstände und die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten, die Gesamtkirchenverwaltungen und die Organe der Dekanatsbezirke sind dafür verantwortlich, dass die den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben sachgemäß wahrgenommen werden. Sie treffen die ihnen gemäß den kirchlichen Ordnungen auf vermögensrechtlichem Gebiet zugewiesenen Entscheidungen.

##### **§ 2 Rechtsstellung der Verwaltungseinrichtungen**

(1) Verwaltungseinrichtungen in Trägerschaft der Dekanatsbezirke bzw. Gesamtkirchengemeinden unterstützen die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben.

(2) Verwaltungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) die Verwaltungsstellen gemäß § 75 KGO und § 40 DBO und
- b) die Kirchengemeindeämter gemäß § 97 KGO.

##### **§ 3 Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen**

(1) Die Tätigkeit der Verwaltungseinrichtungen ist Dienst an den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

(2) Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen für den Grundbedarf in folgenden Aufgabenbereichen in Anspruch zu nehmen:

- a) Finanzwesen,
- b) Bau- und Liegenschaftswesen,
- c) Mitgliederverwaltung und Kirchgelderhebung,
- d) Personalwesen,
- e) Kindertagesstättenverwaltung,
- f) sonstige fachliche Aufgaben (z.B. Informationstechnologie, Versicherungsangelegenheiten, Arbeits-

sicherheit und Gesundheitsschutz, Fundraising-Beratung),

g) Unterstützung der Organe der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit vor Ort aufgrund besonderer struktureller Voraussetzungen oder im Wege einer Beauftragung Dritter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine andere Regelung getroffen worden ist, die nicht nur vorübergehend eine vergleichbar qualitätssichernde und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

(3) Die Verwaltungseinrichtungen sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Umfang des Grundbedarfs in den vorbezeichneten Aufgabenbereichen wird durch Verordnung näher bestimmt.

(5) Den Trägern der Verwaltungseinrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben von besonderem landeskirchlichen Interesse übertragen werden.

(6) Die Verwaltungsdienstleistungen landeskirchlicher Verwaltungseinrichtungen für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleiben unberührt.

##### **§ 4 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; Haftung**

(1) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, der Verwaltungseinrichtung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsdienstleistungen erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Unterlagen einzusehen.

(2) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen haften den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften für Schäden, die bei der Erledigung der gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesenen Dienstleistungen durch die Verwaltungseinrichtung zugefügt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die dadurch entstehen, dass die beteiligten Körperschaften ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

##### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer Dienstleistungen eine Bedarfszuweisung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln

des innerkirchlichen Finanzausgleichs, welche den Grundbedarf überwiegend abdecken soll. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen aus Verwaltungsumlagen. Die Verwaltungsumlagen dienen auch der Finanzierung von Aufgaben, die über den Grundbedarf hinausgehen. Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien zur Höhe der Verwaltungsumlagen.

(2) Darüber hinaus können Verwaltungseinrichtungen die Erledigung weiterer Dienstleistungen übernehmen, die durch sonstige Haushaltsmittel des Trägers oder Auftraggebers finanziert werden.

### **§ 6 Organisation der Verwaltungseinrichtungen**

(1) Das zuständige Organ des Trägers der Verwaltungseinrichtung erlässt für diese auf der Grundlage von Musterregelungen des Landeskirchenamtes eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Für jede Verwaltungseinrichtung wird ein Leiter bzw. eine Leiterin und ein stellvertretender Leiter bzw. eine stellvertretende Leiterin bestimmt. Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtung.

(3) Die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungseinrichtung obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, in dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Das Nähere über die Qualifikation, die Rechtsstellung und die Aufgaben der Leitenden und der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtungen wird durch Verordnung geregelt.

### **§ 7 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen**

(1) Im Interesse der Sicherstellung eines einheitlichen Standards an Dienstleistungen und eines effizienten Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen sollen Verwaltungseinrichtungen verstärkt miteinander in Verwaltungsverbänden verbindlich zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist schrittweise aufzubauen; die Arbeitsbereiche Finanzwesen sowie Bau- und Liegenschaftswesen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen treffen im Benehmen mit allen beteiligten Dekanatsbezirken die dazu erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen) auf der Grundlage des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG).

(3) In den Kooperationsvereinbarungen sind insbesondere

a) die Aufgabenbereiche der verbindlichen Zusammenarbeit,

b) die Strukturen der Kommunikation zwischen den Trägern der beteiligten Verwaltungseinrichtungen und

c) die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Verwaltungsverbund zu regeln. Das Landeskirchenamt erlässt Vereinbarungsmuster.

(4) Die örtlichen Verwaltungseinrichtungen sind un-

beschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden in allen Aufgabenbereichen die unmittelbare Ansprechstelle für die ihnen jeweils zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

### **§ 8 Aufsicht über die Verwaltungseinrichtungen**

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Verwaltungseinrichtungen führt das Landeskirchenamt.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

a) die Übertragung der Funktionen des Leiters bzw. der Leiterin und des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin der Verwaltungseinrichtung,

b) die Anstellung von beruflichem Personal,

c) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen,

d) Beschlüsse der zuständigen Organe über die Höhe der Verwaltungsumlagen, soweit diese von den Richtlinien des Landeskirchenamtes (§ 5 Abs. 1 Satz 4) abweichen.

(3) Im Übrigen finden die für die Verwaltungsaufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen**

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2015 in Kraft.

(2) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen am 1. Januar 2015 nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 erbracht werden können, trifft das Landeskirchenamt die erforderlichen Übergangsregelungen im Benehmen mit den Trägern der Verwaltungseinrichtungen.

Bayern, den 3. Dezember 2013

**Der Landesbischof**

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

## **Nr. 5 - Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (AVVDG). Vom 26. Januar 2015. (KABl. S. 55)**

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aufgrund von § 3 Abs. 4 und § 9 des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes folgende Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (AVVDG):

### § 1 Grundbedarf an Verwaltungsdienstleistungen

Der Umfang des Grundbedarfs der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke an Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten, welcher von den Verwaltungseinrichtungen in den Aufgabenbereichen gemäß § 3 Abs. 2 VDG sicher zu stellen ist, wird wie folgt näher bestimmt:

1. Finanzwesen: a) Haushaltswesen:

- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes,
- Erstellung der Anlagen zum Haushaltsplan,
- Beratung und Mitwirkung bei allen weiteren Haushalts- und Wirtschaftsplänen,
- Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Haushaltsüberwachung,
- Anordnungswesen.

b) Kassenwesen:

- Kassenführung mit Geldbestandsverwaltung,
- Zahlbarmachung und Vereinnahmung der Geschäftsvorfälle,
- Verwaltung des Vermögens und der Schulden einschließlich Inventarverwaltung,
- Buchführung einschließlich Anlagenbuchhaltung.

c) Rechnungswesen:

- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
- Erstellung der Anlagen zur Jahresrechnung bzw. zum Rechnungsabschluss,
- Ansprechpartner bei der überörtlichen Rechnungsprüfung.

2. Bau- und Liegenschaftswesen:

a) Unterstützung im Bereich der Immobilienverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung, insbesondere

- laufende (elektronische) Pflege der Gebäudebestandsdaten,
- Unterstützung bei den Baubegehungen (Nr. 8 Baubekanntmachung).

b) Mitwirkung bei der konzeptionellen und strategischen Beratung der (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

### § 2 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen arbeiten in Verwaltungsverbänden zusammen, um die in § 1 bezeichneten Dienstleistungen allen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken ihres Zuständigkeitsbereiches effizient und nachhaltig finanzierbar zur Verfügung stellen zu können.

(2) Die Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund dient insbesondere der gegenseitigen Unterstützung der Verwaltungseinrichtungen beim Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen, der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung und der Sicherstellung von Vertretungen in den einzelnen Aufgabenbereichen.

(3) Die beteiligten Träger regeln Ausgestaltung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

(4) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung

von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen in Verwaltungsverbänden (Kooperationsvereinbarungen) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 8 Abs. 2 Buchst. c VDG).

### § 3 Stufenweiser Ausbau von Verwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsverbänden

(1) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 VDG erfüllt werden können, ist darauf hinzuwirken, dass der Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen in dem in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Umfang zielstrebig erfolgt und bis zum 1. Januar 2020 abgeschlossen ist.

(2) Im Aufgabenbereich Bau- und Liegenschaftswesen sind in den Jahren 2015 und 2016 von allen Verwaltungseinrichtungen selbst oder im Rahmen der Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden zumindest die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

(3) Den weiteren Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen regelt das Landeskirchenamt durch allgemeine Vorgaben und im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Leitern und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen; die Zielvereinbarungen werden im Benehmen mit den gemäß § 6 Abs. 3 VDG zuständigen Dekanen und Dekaninnen abgeschlossen.

(4) Die Leiter und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen berichten dem Landeskirchenamt auf Anforderung jährlich bis zum 31. Januar über den im Vorjahr erreichten Stand des Ausbaus der Verwaltungsdienstleistungen und der Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

M ü n c h e n, 26. Januar 2015

Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

### Anlage zu §§ 3 Abs. 2, 1 Nr. 2:

Im Aufgabenbereich Bau- und Liegenschaftswesen sind in den Jahren 2015 und 2016 von allen Verwaltungseinrichtungen selbst oder im Rahmen der Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden zumindest folgende Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen:

a) Laufende (elektronische) Pflege der Gebäudebestandsdaten.

b) Unterstützung bei den Baubegehungen (Nr. 8 Baubekanntmachung):

- erstmalige fachliche Begleitung bzw. Anleitung der jährlichen Begehung durch den Kirchenvorstand,
- Durchführung der erweiterten Begehung.

c) Unterstützung bei der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abschluss von größeren bzw. mit einem erhöhten Risiko verbundenen Baumaßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen mit öffentlichen Zuschüssen und Baumaßnahmen mit hohen technischen Anforderungen.

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 6 - Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 29. Mai 2015. (ABl. S. 74)

Aufgrund von Artikel 92, 93 und 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Kirchengesetz über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Pfarrstellengesetz – PfStG) § 1 Grundbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe) und deren Besetzung.

(2) Pfarrstellen besitzen grundsätzlich einen Dienstumfang von 100%. Pfarrstellen mit Dienstumfängen von 75% oder 50% können in begründeten Fällen errichtet werden.

(3) Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde. Pfarrstellen in Pfarrverbänden, Quartieren und Kirchengemeindeverbänden sind ebenfalls Gemeindepfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes. Soweit sich Regelungen dieses Gesetzes auf Kirchengemeinde und Kirchenvorstand beziehen, gelten diese Regelungen bei einem Kirchengemeindeverband für den Kirchengemeindeverband und den Vorstand, wenn für den Kirchengemeindeverband nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

#### Erster Abschnitt

#### Gemeindepfarrstellen

#### § 2 Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Gemeindepfarrstellen

Gemeindepfarrstellen werden von der Kirchenregierung aufgrund der von den Propsteisynoden beschlossenen und von der Kirchenregierung genehmigten Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt oder aufgehoben.

#### § 3 Ausschreibung

(1) Das Landeskirchenamt schreibt zu besetzende Gemeindepfarrstellen im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. Neben ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt kann die Ausschreibung mit derselben Bewerbungsfrist auch anderweitig bekannt gemacht werden. Die Ausschreibung kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Gemeindepfarrstelle mit einem Zusatzauftrag verbunden ist. Vom Kirchenvorstand beschlossene Stellenprofile sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

(2) Die Kirchenregierung kann in besonders begründeten Fällen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes von einer Ausschreibung absehen und die Gemeindepfarrstelle unbesetzt lassen (Dauervakanz).

(3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung der Kirchenvorstände Ausschreibungen von Gemeindepfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte verwaltet werden sollen, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen.

#### § 4 Bewerbungsvoraussetzungen

(1) Um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle können sich Ordinierte bewerben,

a) die die Anstellungsfähigkeit gemäß der §§ 16 und 17 PfdG.EKD besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden,

b) denen die Kirchenregierung im Fall einer erfolgreichen Bewerbung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche schriftlich zugesagt hat.

Nichtordinierte können sich nur dann bewerben, wenn Ihnen für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung durch die Kirchenregierung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche und vom Landesbischof bzw. der Landesbischöfin die Ordination in Aussicht gestellt wurde.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung auf mehrere Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche ist nicht möglich es sei denn, sie erfolgt während des Wartestandes.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, denen die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt worden ist und Pfarrerinnen und Pfarrer, die Beschuldigte in einem Verfahren nach dem Disziplinargesetz sind, können sich nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bewerben.

(4) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeindepfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, die Beurlaubung nach den geltenden Bestimmungen beendet ist oder wenn ihnen die Kirchenregierung die Beendigung der Beurlaubung für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung zugesagt hat.

#### § 5 Stellenteilung

(1) Soweit es nach den dienstrechtlichen Bestimmungen möglich ist, dass eine Gemeindepfarrstelle zwei Personen gemeinsam übertragen werden kann, sind die Stellenteilenden berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle zu bewerben. In diesem Fall ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stellenteilenden sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Stellenteilende einheitlich vorgenommen werden können. Die Wahlpredigten beider Stellentei-

lenden können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Gemeindepfarrstelle den Stellenteilenden gemeinsam übertragen werden und ist einer der Stellenteilenden bereits Inhaber bzw. Inhaberin der Gemeindepfarrstelle, wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Stellenteilenden durchgeführt. Die Gemeindepfarrstelle wird in dem Fall nicht ausgeschrieben.

(3) Die Beendigung des gemeinsamen Dienstes in einer Gemeindepfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht.

### § 6 Bewerbungen

(1) Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung zurückweisen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner bzw. ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. Das gilt nicht für Bewerbungen aus einem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe.

(3) Geht bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist keine Bewerbung ein, können auch später eingehende Bewerbungen zugelassen und weitergeleitet werden.

### § 7 Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

(1) Liegt keine Bewerbung vor, kann das Landeskirchenamt eine Person vorschlagen, soweit der bzw. die jeweilige Ordinierte zustimmt.

(2) Während eines Versetzungsverfahrens und im Wartestand kann das Landeskirchenamt den betroffenen Pfarrer bzw. die betroffene Pfarrerin auch ohne vorliegende Zustimmung vorschlagen. Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlass zu der Versetzung sind.

### § 8 Wechselndes Besetzungsrecht

(1) Gemeindepfarrstellen werden grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht besondere Regelungen bestehen. Die Besetzung einer erstmalig ausgeschriebenen Gemeindepfarrstelle erfolgt durch die Kirchengemeinde.

(2) Mit dem Propstamt verbundene Gemeindepfarrstellen sowie die Stelle des Dompredigers bzw. der Dompredigerin werden durch die Kirchenregierung besetzt. In diesen Fällen ruhen das Wahlrecht der Kirchengemeinde und andere Vorschlagsrechte.

(3) Die Kirchenregierung kann eine durch Gemeindegewahl zu besetzende Gemeindepfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen. Eine gerichtliche Nachprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt. Steht die Besetzung der Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde und der Kirchenregierung abwechselnd zu, sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindegewahl vorzunehmen. Wurde die Gemeindegewahl nichtinnerhalb der

geltenden Frist durchgeführt, kann die Kirchenregierung wiederum die Pfarrstelle besetzen.

(4) Bestehende Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde sollen bei Kooperation dieser Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden (§ 60 Absatz 2 KGO) Berücksichtigung finden.

### § 9 Wahlgremium

(1) Für das Besetzungsverfahren wird ein Wahlgremium gebildet. Das Wahlgremium besteht

a) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand, b) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung,

c) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet ist, aus dem Vorstand, d) bei einer Gemeindepfarrstelle, die einem Quartier zugeordnet ist, aus der Quartiersversammlung.

(2) Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. Für den Ablauf der Sitzung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Regelungen enthält.

### Erster Unterabschnitt

#### Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch die Kirchengemeinde

### § 10 Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

(1) Das Wahlgremium entscheidet darüber, welche Bewerber bzw. Bewerberinnen zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert werden. Bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchengemeindeverband ist vorab durch das Wahlgremium das Benehmen mit den Kirchengemeinden herzustellen, für die der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin örtlich zuständig ist. Wird eine Wahlpredigt oder Unterricht ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewerbung.

(2) Das Wahlgremium kann von einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe absehen, wenn

a) ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin sich um eine Gemeindepfarrstelle bewirbt, die zu demselben Pfarramt gehört,

b) ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin im Probendienst sich um die Gemeindepfarrstelle bewirbt, die er oder sie im Probendienst verwaltet hat, und keine andere Bewerbung vorliegt.

(3) Bewerbern und Bewerberinnen ist jedes Werben um Stimmen untersagt. Eine persönliche Vorstellung beim Wahlgremium ist nur auf Einladung gestattet.

(4) Das Wahlgremium legt im Einvernehmen mit dem Propst bzw. der Pröpstin die Termine für die Wahlpredigt und die Unterrichtsprobe fest. Sie werden vom Wahlgremium unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los verteilt. Die Texte der Wahlpredigten und Unterrichtsproben werden vom Propst bzw. von der Pröpstin vorgegeben.

### § 11 Wahlverfahren

- (1) Steht die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde zu, hat das Wahlgremium die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen.
- (2) Die erste Sitzung des Wahlgremiums ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.
- (3) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist dies unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. In diesem Fall kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle zur Besetzung in Anspruch nehmen.

### § 12 Wahlhandlung, Wahlleitung

- (1) Die Wahlhandlung hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis vierzehn Tagen nach der letzten Wahlpredigt stattzufinden.
- (2) Der Propst bzw. die Pröpstin leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Bewerbungen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Kommt auch nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Ein Wechsel des Besetzungsrechtes nach § 8 Absatz 1 Satz 1 tritt in diesem Fall nicht ein.

### § 13 Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

Der Propst bzw. die Pröpstin teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt unter Einreichung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel mit. Der oder die Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von der Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er oder sie ab oder erklärt sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

### Zweiter Unterabschnitt Verfahren der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch die Kirchenregierung § 14 Vokation

- (1) Steht die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Eingang einer Bewerbung vorzunehmen.
- (2) Vor der Entscheidung der Kirchenregierung über

die Benennung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin ist der zuständige Propst bzw. die zuständige Pröpstin zu hören.

(3) Die Kirchenregierung teilt dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber bzw. Bewerberin in Aussicht genommen wurde und fordert es auf, etwaige Einwendungen innerhalb von sechs Wochen unter Angabe des Stimmverhältnisses und einer Begründung schriftlich zu erheben. Bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchengemeindeverband ist vorab durch das Wahlgremium das Benehmen mit den Kirchengemeinden herzustellen, für die der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin örtlich zuständig ist. Das Landeskirchenamt kann die Frist auf Antrag einmal verlängern.

(4) Das Landeskirchenamt beauftragt den zuständigen Propst bzw. die zuständige Pröpstin mit der Durchführung des Verfahrens. Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hält eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprobe. Die Texte werden vom Propst bzw. der Pröpstin vorgegeben. Das Wahlgremium kann darauf verzichten, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits eine Gemeindepfarrstelle innehat, die zu demselben Pfarramt gehört.

(6) Werden keine Einwendungen erhoben, erteilt das Wahlgremium schriftlich die Vokation. Mangelnde Beschlussfähigkeit oder fruchtloser Ablauf der Frist nach Absatz 3 gelten ungeachtet der Gründe als Verzicht auf das Erheben von Einwendungen. Das Wahlgremium kann auf das Vokationsrecht verzichten, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits eine Gemeindepfarrstelle innehat, die zu demselben Pfarramt gehört.

(7) Werden form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, teilt die Kirchenregierung diese der vorgeschlagenen Person mit. Zugleich fordert die Kirchenregierung die vorgeschlagene Person unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob sie ihre Bewerbung aufrecht erhält. Im Fall von Besetzungsvorschlägen des Landeskirchenamtes nach § 7 obliegt die Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vorschlages dem Landeskirchenamt, das zuvor die vorgeschlagene Person anhört. Hält die vorgeschlagene Person ihre Bewerbung nicht aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Hält sie die Bewerbung aufrecht, die Kirchenregierung die Einwendungen aber für begründet, ist ebenfalls ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Die Entscheidung der Kirchenregierung über die Einwendungen ist abschließend.

### § 15 Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle

Das Verfahren für die Besetzung einer mit einem Propstamt verbundenen Gemeindepfarrstelle wird in der Propsteiordnung geregelt.

### § 16 Präsentationsrecht aufgrund eines Patronats

(1) Besteht auf Grund eines Patronats ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle, hat

der bzw. die Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt das Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenregierung auszuüben. Erfolgt kein Vorschlag oder wird auf das Vorschlagsrecht verzichtet, liegt das Besetzungsrecht für diese Gemeindepfarrstelle bei der Kirchenregierung.

(2) Das Wahlgremium ist in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 3 bis 7 am Besetzungsverfahren zu beteiligen.

### Zweiter Abschnitt

#### Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

##### § 17 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

- (1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung errichtet, verändert oder aufgehoben.
- (2) Die Kirchenregierung bestimmt den Inhalt des Auftrages und regelt die Dienst- und Fachaufsicht.

##### § 18 Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

- (1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine vakante Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe besetzt werden soll und über deren Besetzung.
- (2) Die Kirchenregierung kann die Stelle unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist im Landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Ausschreibung kann wiederholt werden.
- (3) Vom Bewerber bzw. der Bewerberin können eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden. Vor Besetzung einer Stelle, deren Inhaber bzw. Inhaberin unter der Fachaufsicht des Propstes bzw. der Pröpstin steht, sind Propst bzw. Pröpstin anzuhören.
- (4) Die Stellen werden von der Kirchenregierung in der Regel für sechs Jahre besetzt. Eine Verlängerung der Stellenübertragung ist möglich.
- (5) Die §§ 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

### Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 19 Einweisung in die Pfarrstelle

- (1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Pfarrstelle erforderlichen Anordnungen.
- (2) Wird die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung verweigert, so kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.
- (3) Wird die Besetzung einer Pfarrstelle nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechts als nicht erfolgt.

#### § 20 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

### Artikel 2

#### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 26.4.1974 (ABl. S. 65), zuletzt geändert durch Neufassung vom 2.11.2003 (ABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

Der VI. Teil – Kooperationen von Kirchengemeinden – wird wie folgt geändert:

a) § 60 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Formen verbindlicher Kooperation unter Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinden sind die Kirchengemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Pfarrverbände und Quartiere.“

b) In der Überschrift von Abschnitt 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.

c) Die §§ 61 bis 66 werden durch die folgenden §§ 61 bis 66 ersetzt:

#### „§ 61 Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden können auf Antrag oder von Amts wegen und unter Erhalt ihrer rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Selbstständigkeit einen Kirchengemeindeverband bilden. Die Bildung, Veränderung und Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Kirchenverordnung.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 62 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband unterstützt die ihm angehörenden Kirchengemeinden in ihrem Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen, die Sakramente zu reichen und sowohl missionarisch als auch diakonisch tätig zu sein.

(2) Dem Kirchengemeindeverband werden durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden die nachstehenden Aufgaben übertragen:

a) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes. Für die Verwaltung des Pfarramtes gelten die §§ 8 bis 10 mit der Besonderheit, dass der Vorstand hier an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt.

b) Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Kindertagesstätten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde Trägerin sein.

c) Der Kirchengemeindeverband verwaltet treuhänderisch das Finanzanlagevermögen der Kirchengemeinden, sofern die treuhänderische Verwaltung nicht einer kirchlichen Verwaltungsstelle oder dem Landeskirchenamt übertragen wird.

d) Der Kirchengemeindeverband ist alleiniger Anstellungsträger der im Kirchengemeindeverband tätigen Mitarbeitenden. Soweit eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte ist, bleibt sie Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeitenden. Im Ausnahmefall können geringfügig beschäftigte Mitarbeitende bei der Kirchengemeinde angestellt werden.

(3) Dem Kirchengemeindeverband können weitere Aufgaben durch die ihm angehörenden Kirchengemeinden einvernehmlich übertragen werden, soweit das landeskirchliche Recht dem nicht entgegensteht. Die sonstigen Aufgaben, die sich aus der Kirchengemeinde-

meindeordnung ergeben, insbesondere die Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Unterweisung, die Förderung von Diakonie, Mission und Ökumene sowie für die kirchliche Ordnung verbleiben bei den Kirchengemeinden.

### § 63 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern. Die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband innehaben, verwalten oder vertreten, sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder in den Vorstand. Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens ein Mitglied. Die Zahl der im Einzelfall aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Mitglieder wird jeweils durch die in § 61 Absatz 1 Satz 2 benannte Kirchenverordnung geregelt. Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied benennen, das im Vertretungsfall die von der Kirchengemeinde in den Vorstand entsandten Mitglieder vertritt.

(3) Für die Arbeit des Vorstandes gelten die §§ 26 bis 40 entsprechend.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden im Vorstand haben die jeweiligen Kirchenvorstände regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten.

(5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden, die für den Kirchenvorstand wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Vorstand angehören. Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Vorstandes sind.

### § 64 Haushalts- und Finanzwesen

(1) Für den Kirchengemeindeverband ist ein Haushalt aufzustellen. Die Haushalte der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden werden dem Kirchengemeindeverband zur Kenntnis gegeben.

(2) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchengemeindemitglieder, soweit der Vorstand im Einvernehmen mit der Mehrheit der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden nichts anderes beschließt.

(3) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die Mittel für die Bildung einer angemessenen Personalkostenrücklage zur Verfügung zu stellen. Rücklagen, die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden für den Betrieb einer Kindertagesstätte gebildet haben, gehen auf den

Kirchengemeindeverband über, wenn dieser Träger ist.

(4) Im Übrigen gelten § 41 und die §§ 43 bis 47 für den Kirchengemeindeverband entsprechend.

(5) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind einer kirchlichen Verwaltungsstelle anzuschließen.

### § 65 Übergangsbestimmungen

Mit Bildung des Kirchengemeindeverbandes sind die Mitarbeitenden der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes, soweit nicht nach § 62 Absatz 2 eine andere Regelung getroffen ist. Der Kirchengemeindeverband tritt in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ein.

### § 66 Schlussbestimmungen

(1) Für den Kirchengemeindeverband gelten im Übrigen hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Regelungen entsprechend. Die Regelungen des vierten Teils dieses Gesetzes (§§ 48 - 59) finden auch für den Kirchengemeindeverband Anwendung.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt für seine Angelegenheiten ein eigenes Kirchensiegel.

(3) Pfarrverbände und Quartiere, an denen eine dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde beteiligt ist, enden mit Entstehung des Kirchengemeindeverbandes.“

## Artikel 3

### Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

#### § 1 Verteilungsmaßstab für Gemeindepfarrstellen

(1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche wird durch die Landessynode festgelegt.

(2) Die Anzahl der für die einzelnen Propsteien zur Verfügung stehenden Gemeindepfarrstellen ermittelt das Landeskirchenamt mit Hilfe eines Mischschlüssels, der zu 65 Prozent den Anteil der Propstei an der Gesamtgemeindemitgliederzahl der Landeskirche und zu 35 Prozent den Flächenanteil der Propstei an der Gesamtfläche der Landeskirche berücksichtigt. Die Berechnungsweise enthält die Anlage zu dieser Kirchenverordnung.\* [s. ABl. EKBS S. 80 f.]

#### § 2 Durchführung des Verteilungsverfahrens

(1) Eine Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung wird erforderlich, wenn durch Beschluss der Landessynode die Zahl der festgelegten Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche verändert wird.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Berechnungen des Landeskirchenamtes nach § 1 Abs. 2 erfolgen auf Grundlage der Datenlage, die am 31. Dezember des dem Beschlussjahr vorangegangenen Jahres bestand.

(3) Das Landeskirchenamt fordert die Propsteien schriftlich zur Erarbeitung einer Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung mit anschließender Beschlussfassung durch die Propsteisynode auf. In dem Schreiben werden den Propsteien die Anzahl der je-

weils zu planenden Gemeindepfarrstellen und eine Frist zur Einreichung der von der Propsteisynode beschlossenen Planung mitgeteilt. Die Frist muss mindestens sechs Monate betragen.

### § 3 Verteilungsverfahren

(1) In der durch die Propsteisynoden zu beschließenden Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung erfolgt die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen zu Gestaltungsräumen. Für die Planung sind innerhalb der Propsteien Gestaltungsräume zu bilden, denen mindestens drei und höchstens sechs Gemeindepfarrstellen zuzuordnen sind. Es sind grundsätzlich volle Gemeindepfarrstellen zu planen.

(2) Die Beschlüsse der Propsteisynoden benötigen die Genehmigung der Kirchenregierung. Diese prüft, ob die Vorgaben aus Absatz 1 eingehalten wurden und entscheidet über begründete Ausnahmen.

(3) Soweit eine Propstei innerhalb der gesetzten Frist keine durch die Propsteisynode beschlossene Planung bei der Kirchenregierung einreicht, wird sie aufgefordert, dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzuholen. Reicht die Propstei innerhalb dieser Frist keine Planung ein, nimmt die Kirchenregierung die Planung vor und entscheidet abschließend.

(4) Die Kirchengemeinden innerhalb eines Gestaltungsraumes können sich entweder zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, einen Pfarrverband, ein Quartier oder einen Kirchengemeindeverband bilden. Zu einem Pfarrverband oder einem Quartier können sich bis zu acht Kirchengemeinden zusammenschließen.

(5) Die gemäß § 2 des Pfarrstellengesetzes zu erlassenden Kirchenverordnungen sind durch die Kirchenregierung gleichzeitig mit oder nach der Umsetzung der sich infolge der genehmigten Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung ergebenden strukturellen Neuordnungen in den Gestaltungsräumen der jeweiligen Propstei zu beschließen.

### § 4 Übergangsregelungen

(1) Zwischen der Beschlussfassung der Landessynode nach § 2 Abs. 1 und der Genehmigung der durch die jeweilige Propsteisynode beschlossenen Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung nach § 3 Abs. 2 S. 1 kann die Kirchenregierung vakante Gemeindepfarrstellen nach Anhörung des Propsteivorstandes besetzen. Gleiches gilt für die Zeit, in der die Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes noch keine Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 gefasst haben.

(2) Soweit in Gestaltungsräumen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung der betroffenen Propstei durch die Kirchenregierung mehr besetzte Gemeindepfarrstellen vorhanden sind als in der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung für diese Gestaltungsräume ausgewiesen werden, sind in den zu erlassenden Kirchenverordnungen nach § 3 Abs. 5 entsprechend zusätzliche Gemeindepfarrstellen in diesen Gestaltungsräumen auszuweisen. Eine Neubesetzung vakanter Gemeindepfarrstellen in diesen Gestaltungsräumen findet erst dann statt, wenn die Zahl der im Gestaltungs-

raum besetzten Gemeindepfarrstellen unter die geplante Zahl absinkt.

(3) Die erstmalige Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung erfolgt nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung. Die Berechnungen nach § 1 Abs. 2 basieren auf der Datenlage vom 31.12.2013. Eine weitere Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung ist nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung möglich.

### Artikel 4

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in Artikel 3 aufgeführte Kirchenverordnung über die Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig kann mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 3 aufgrund der Ermächtigung in § 20 des Pfarrstellengesetzes durch Kirchenverordnung geändert werden.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15.7.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Neufassung vom 23.11.2002 (ABl. 2003 S. 4) und die Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (Pfarrstellenbewertungsverordnung – PfBewVO) v. 21.5.2003 (ABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 15.8.2013 (ABl. S. 79) außer Kraft.

(3) Die Änderungen der Kirchengemeindeordnung durch Artikel 2 dieses Gesetzes gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2018.

G o s l a r, den 29. Mai 2015

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Dr. M e y n s

Landesbischof

## Nr. 7 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst. Vom 28. Mai 2015. (ABl. S. 81)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 c), 93 Absatz 1, 94 Absatz 1 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst

Das Kirchengesetz über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 b) wird gestrichen.

b) § 8 Absatz 1 c) - e) werden zu § 8 Absatz 1 b) - d).

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.  
G o s l a r, den 28. Mai 2015

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Dr. M e y n s  
Landesbischof

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

**Nr. 8 - Verwaltungsverordnung zur  
Änderung der Verwaltungsverordnung  
zu § 6 des Mitarbeitervertretungs-  
gesetzes der EKHN.  
Vom 7. Juli 2015. (ABl. S. 325)**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Juni 2011 (ABl. 2011 S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In den Dekanaten Grünberg, Hungen und Kirchberg, die zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet, soweit die Mitarbeitenden dem in einer Mitarbeiterversammlung mehrheitlich zustimmen.“
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) In den Dekanaten  
a) Bad Marienberg und Selters,  
b) Runkel und Weilburg,  
c) Alsfeld und Vogelsberg,  
d) Dreieich und Rodgau,  
e) Bergstraße und Ried (teilweise),  
f) Darmstadt Stadt und Darmstadt Land,  
g) Alzey und Wöllstein,  
h) Ingelheim und Oppenheim,  
i) Frankfurt und Offenbach,  
die 2019, d.h. in der nächsten Legislaturperiode der Mitarbeitervertretung, fusionieren werden, wird je eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet, soweit die Mitarbeitenden dem in einer Mitarbeiterversammlung mehrheitlich zustimmen.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 25. September 2015

**Für die Kirchenleitung**  
D r . J u n g

**Nr. 9 - Verwaltungsverordnung zu den  
§§ 18 und 23 des Mitarbeiterver-  
tretungsgesetzes der EKHN .  
Vom 7. Juli 2015. (ABl. S. 325)**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Vereinbarungen zum Freistellungsumfang gemäß § 18 MAVG zwischen einer Mitarbeitervertretung nach § 6 MAVG und der Dienststellenleitung sind wie folgt genehmigungsfähig:

ab 50 Mitarbeitenden	3 Wochenstunden
ab 100 Mitarbeitenden	7 Wochenstunden
ab 200 Mitarbeitenden	14 Wochenstunden
ab 300 Mitarbeitenden	20 Wochenstunden
ab 500 Mitarbeitenden	30 Wochenstunden
ab 750 Mitarbeitenden	35 Wochenstunden
ab 1000 Mitarbeitenden	40 Wochenstunden
ab 1500 Mitarbeitenden	50 Wochenstunden
ab 2000 Mitarbeitenden	60 Wochenstunden

Mitarbeitende werden bei der Ermittlung der Zahl der zu vertretenden Mitarbeitenden unabhängig vom Beschäftigungsumfang berücksichtigt. Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 MAVG kann die Freistellung ausnahmsweise bis zu 100 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit des Mitglieds der Mitarbeitervertretung betragen.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit der Mitarbeitervertretung sind zusätzlich folgende Sekretariatsstunden genehmigungsfähig:

ab 50 Mitarbeitenden	1 Wochenstunde
ab 100 Mitarbeitenden	2 Wochenstunden
ab 200 Mitarbeitenden	4 Wochenstunden
ab 300 Mitarbeitenden	5 Wochenstunden
ab 500 Mitarbeitenden	6 Wochenstunden
ab 750 Mitarbeitenden	7 Wochenstunden
ab 1000 Mitarbeitenden	8 Wochenstunden
ab 1500 Mitarbeitenden	10 Wochenstunden
ab 2000 Mitarbeitenden	12 Wochenstunden

(3) In der Regel finden die Sitzungen in 14-tägigem Rhythmus statt. Ab einer Mitarbeitendenzahl von 750 ist von einer wöchentlichen Sitzung von durchschnittlich vier Stunden auszugehen.

**§ 2**

(1) Unter notwendigen Kosten nach § 23 Absatz 1 MAVG sind diejenigen Kosten zu verstehen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um die Arbeit der Mitarbeitervertretung sachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Für den Fall der Vertretung heißt dies, dass eine Vertretung dann erforderlich ist, wenn der Betrieb andernfalls nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann (feste Öffnungszeiten, Einhaltung des Personalschlüssels im Kita-Bereich oder der Diakoniestation).

(2) Unter erforderlichen Räumen ist ein Arbeitsraum mit Schreibtisch, Besprechungstisch, Bestuhlung und einem abschließbaren Schrank zu verstehen.

(3) Unter Geschäftsbedarf fallen Papier, Porto, Ordner etc. als laufende Kosten, die technische Ausstattung wie Telefon, Fax, Internet-/Intranet-Zugang, PC/Notebook und Drucker. Zur notwendigen Ausstattung zählen ebenfalls Rechtssammlung, Periodika, MAV-Ordner und Schulungskosten zur Teilnahme an GMAV-Schulungen.

**§ 3**

Kosten der Mitarbeitervertretung sind wie folgt abzurechnen:

Einmalige                      nach Rechnungseingang  
Ausstattungskosten:

Laufende Sachkosten:    einmal im Quartal

Vertretungskosten:        monatlich

Zur Geltendmachung von Vertretungskosten sind Angaben zur Dienststelle, zur Person der oder des Vertretenen, zur Vertreterin oder zum Vertreter, zum Datum und zur Dauer der Sitzung/Schulung sowie die Unterschriften der Vertreterin oder des Vertreters und der oder des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung erforderlich.

**§ 4**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 25. September 2015

**Für die Kirchenleitung**  
D r. J u n g

**Nr. 10 - Erste Verordnung über das  
Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes  
der EKD.  
Vom 10 Oktober 2015. (ABl. S. 346)**

Aufgrund Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) tritt am 1. Januar 2016 in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (ZuOG-ZG) vom 25. April 2015 (ABl. 2015 S. 198) hiermit bekannt gemacht.

D a r m s t a d t, den 26. Oktober 2015

**Für die Kirchenverwaltung**  
L e h m a n n

## Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

**Nr. 11 - Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes über die  
Dienstverhältnisse der Mitglieder des  
Oberkirchenrates und der Beamten der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.  
Vom 30. Mai 2015. (GVBl. S. 213)**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I****Änderung des Oberkirchenratsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der

Fassung vom 18.4.1989 (GVBl. XXIV. Bd. S. 67), zuletzt geändert am 17.11.2012 (GVBl. XXVII. Bd. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Worte „oder der Bischöfin als Vorsitzende“ eingefügt.  
In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Worte „oder der Bischöfin“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Theologen“ die Worte „und Theologinnen“ und nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ eingefügt.  
In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ und

- nach dem Wort „Juristen“ die Worte „und Juristinnen mit der Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ oder „Oberkirchenrätin“.“
  5. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Berufung für eine Probezeit bis zu zwei Jahren im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ist zulässig.“
  6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können auch gegen ihren Willen vom Bischof oder von der Bischöfin nach vorheriger Beschlussfassung des Gemeinsamen Kirchenausschusses in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann an genommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Für das Verfahren bei Dienstunfähigkeit und bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend. Der Beschluss des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach Satz 1 bedarf der Einstimmigkeit und ist zu begründen.“
  7. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
  8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind mit dem Beginn des Ruhestandes unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Sie können weiterhin ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ führen. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Amtspflicht und damit dem Disziplinarrecht, die hauptamtlichen theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates unterstehen zudem weiter der Lehrverpflichtung und damit der Lehraufsicht.“
  9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Sie sind auf ihren Antrag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes aus Gewissensgründen nicht mehr glauben verantworten zu können oder wenn nach Feststellung des Gemeinsamen Kirchenausschusses zwischen ihnen und dem Gemeinsamen Kirchenausschuss oder dem Oberkirchenrat Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine nachhaltige Störung in der Zusammenarbeit erwarten lassen. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand setzt ein Verfahren zur Konfliktbearbeitung voraus. Lehnt ein hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates die Teilnahme an dem Verfahren zur Konfliktbearbeitung ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin durch einstimmigen Beschluss des Gemeinsamen Kirchenausschusses in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.“
  10. § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Theologen“ die Worte „und Theologinnen“ und nach dem Wort „Nichttheologen“ die Worte „und Nichttheologinnen“ eingefügt.
  11. § 11 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „oder „Oberkirchenrätin““ eingefügt.
  12. § 13 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Staatsbeamte“ die Worte „oder Staatsbeamtinnen“ eingefügt.
  13. Die Überschrift vor § 14 „III. Kirchenbeamte“ wird wie folgt neu gefasst:  
„III. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen“
  14. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.  
In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
  15. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „oder die Kirchenbeamtin“ eingefügt.
  16. In § 16 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
  17. In § 17 werden nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „oder zur Kirchenbeamtin“ und unter Buchst. b) nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „oder einer Kirchenbeamtin“ eingefügt.
  18. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „oder die Kirchenbeamtin“ eingefügt.
  19. In § 19 werden nach dem Wort „Kirchenbeamte“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
  20. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Worte „und Kirchenbeamtinnen“ und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
  21. § 21 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten gilt die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung.  
(2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Amt in der Besoldungsgruppe A12 erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes in dieser Laufbahngruppe verliehen werden. Die Dienstzeit nach Satz 1 kann gekürzt werden um die Zeit, in der der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A12 wahrgenommen hat, wenn er diese Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt hat

und die praktische Bewährung die Kürzung rechtfertigt.

(3) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung. Der Aufstieg ist erst zulässig, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 bewährt hat.

(4) Auf die Dienstzeiten nach Absatz 2 und 3 können Zeiten in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb oder außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.

(5) Im Übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihrer Hinterbliebenen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung unter Beachtung der §§ 3,6,7,8,11,12,13,17,18,19,23,24,25,41a,42 u. 45 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrbesoldungs- und -Versorgungsgesetz - PfBVG) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin finden für die Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes und einer jährlichen Sonderzuwendung die für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5a) Wird aufgrund von Bestimmungen des PfBVG hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung (Anpassung) der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen eine von den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen abweichende Regelung getroffen, so gilt diese abweichende Regelung in entsprechender Weise auch bei der Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihrer Hinterbliebenen.

(6) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endstufe des Grundgehalts nach der Besoldungsgruppe A13 und der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A14. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Pfarrer oder Pfarrerrinnen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses festgesetzt.

(7) Bei auf Zeit gewählten hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden alle Versorgungsansprüche aus Vordienstzeiten bei dem Erwerb von Ansprüchen auf eine lebenslange

Versorgung angerechnet. Diese Anrechnung findet nicht statt, wenn der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin in einem früheren Dienstverhältnis beurlaubt ist und er oder sie in dieses Dienstverhältnis nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 5a Abs. 1 zurückkehrt oder zurückkehren könnte."

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
J a n s s e n  
Bischof

## Nr. 12 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GSG). Vom 30. Mai 2015. (GVBl. S. 215)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

### Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG) vom 21.11.2009 (GVBl. XXVII. Bd. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „kirchlicher Ämter" die Worte „und Teilhabe in Gremien" eingefügt, in § 1 Abs. 2 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 4 eine Nr. 5 eingefügt mit dem Wortlaut: „ist bei der Besetzung von Gremien auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses hinzuwirken."
2. Der bisherige § 2 wird zu § 2 Abs. 1 und in § 2 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „Die Bestimmungen zum Hinwirken auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses bei der Besetzung von Gremien sind für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und ihre jeweiligen unselbstständigen Einrichtungen verbindlich. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben."
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „selbständig" durch das Wort „selbstständig" ersetzt. Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt, mit folgendem Wortlaut: „Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind alle durch Wahl, Berufung oder Entsendung in ihrer Zusammensetzung bestimmten Personengruppen, durch die ehren-, neben-, oder hauptamtlich

Funktionen oder Aufgaben für einen Rechtsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wahrgenommen werden." Die bisherigen Absätze 3 und 4 von § 3 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5. Im neuen § 3 Abs. 4 wird das Wort „Evangelisch-Lutherische“ durch das Wort „Evangelisch-lutherische“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a mit der Überschrift „Gremienbesetzung“ eingefügt:

**§ 5a Gremienbesetzung**

(1) Bei Gremienbesetzung durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen und soweit Wahlvorschlaglisten aufzustellen sind, diese die gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(2) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sind auf die zur

Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(4) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Gesetzes vor."

5. In § 8 Abs. 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
J a n s s e n  
**Bischof**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**Nr. 13 - Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes (Präsidentenwahlgesetz, Präsid.-WahlG).**

**Vom 14. November 2015. (KABl. S. 42)**

Gemäß Artikel 47 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Der Präsident des Landeskirchenamtes ist Inhaber eines kirchleitenden Amtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Das Präsidentenamt setzt die Befähigung zum Richteramt voraus.

**§ 2**

(1) Der Präsident wird von der Landessynode gewählt. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Präsidium der Landessynode.

(2) Der Vorschlag kann auch nur einen Namen enthalten; er enthält auch eine Festlegung des Landeskirchenrates über Art und Umfang der in § 5 Absätze 1 bis 3 geregelten Probezeit.

(3) Die Wahl erfolgt ohne öffentliche Aussprache in geheimer Abstimmung.

(4) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhält. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so

genügt danach in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Synodalen.

**§ 3**

Die erste Amtszeit dauert 8 Jahre. Für die Dauer dieser Amtszeit ist der Präsident Kirchenbeamter der Landeskirche auf Zeit.

**§ 4**

(1) Der Präsident wird vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Landeskirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen.

(2) Die Ernennungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden, sie enthält den entsprechenden Zusatz „auf Probe“ oder „auf Zeit“.

(3) Nach Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit wird dem Präsidenten eine Urkunde mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“ ausgehändigt.

**§ 5**

(1) Der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit durch den Landeskirchenrat geht in der Regel die erfolgreiche Bewährung in einer Probezeit von bis zu einem Jahr voraus.

(2) Bei Personen, die bereits in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Gliedkirchen der EKD oder zu einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stehen, kann die Probezeit auch in Form einer befristeten Abordnung abgeleistet werden.

(3) Hauptberufliche Tätigkeiten im kirchlichen Dienst, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit des Amtes des Präsidenten entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Die erfolgreiche Bewährung in der Probezeit stellt der Landeskirchenrat fest.

(5) Der Kirchenbeamte auf Probe ist zu entlassen, wenn innerhalb der Probezeit die erfolgreiche Bewährung nicht festgestellt wurde. Hinsichtlich weiterer Entlassungsgründe sind die Regelungen über die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Im Fall der Nichtbewährung der Probezeit in Form einer befristeten Abordnung endet diese, ohne dass der Kirchenbeamte auf Zeit ernannt wird.

### § 6

(1) Spätestens neun Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit entscheidet der Landeskirchenrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, ob das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt wird.

(2) Unter Hinweis auf die Regelung in § 6 Abs. 3 unterrichtet der Landeskirchenrat unverzüglich die Landessynode über seine Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(3) Die Landessynode kann der Entscheidung des Landeskirchenrats widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird.

(4) In diesem Fall leitet der Landeskirchenrat ein Wahlverfahren ein.

### § 7

(1) Der Präsident des Landeskirchenamtes erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A16 /B2.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

(4) Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

### § 8

(1) Der Präsident ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.

(2) Sofern dem Präsidenten kein anderes Amt übertragen werden kann, tritt er in den Ruhestand.

### § 9

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit und wird es nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, so tritt der Präsident mit Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand.

### § 10

Für den Fall des Eintritts in den Ruhestand nach den § 8 oder § 9 erhält der Präsident für den Monat, in dem er in den Ruhestand getreten ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor Eintritt in den Ruhestand zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Für weitere acht Monate erhält der Präsident ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand befunden hat. Die Bestimmungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 54 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz gelten entsprechend.

### § 11

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### § 12

Dieses Kirchengesetz ersetzt das bisherige Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten vom 2. Juni 2012 und tritt nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

B ü c k e b u r g, 14. November 2015

K i e f e r  
Präsident der  
Landessynode

Dr. M a n z k e  
Vorsitzender des  
Landeskirchenrates

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August 2016** für die Dauer von in der Regel **sechs** Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerraar.**

Es handelt sich um folgende Stelle:

- **Otjiwarongo, Namibia** (Kennziffer 2082)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über

die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerraar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

---

**Diesem Amtsblatt liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2015 bei.**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

**EPSON**

**EPSON®**  
 EXCEED YOUR VISION

Epson Deutschland GmbH gehört zu den führenden Anbietern von Produkten und Lösungen aus den Bereichen Druck und digitale Bildverarbeitung. Über den WGKD-Rahmenvertrag gelten Sonderkonditionen für:

- Tintenstrahl- und Nadel-Drucker
- Multifunktionsgeräte
- Scanner
- Multimedia-Projektoren
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

Als einer der weltweit größten Anbieter von Produkten und Lösungen aus dem Bereich Drucken und digitale Bildverarbeitung trägt Epson eine große Verantwortung für die Umwelt. Dieser Herausforderung wird das Unternehmen auf allen Ebenen gerecht: bei der Herstellung, der Verpackung, den Verbrauchsmaterialien und der Recyclingfreundlichkeit der Produkte.

Der Umweltschutz ist zu einer der wesentlichen Leitlinien der Unternehmensphilosophie und des unternehmerischen Handelns geworden. In das umfassende Konzept für den Umweltschutz bindet Epson auch die Zulieferer ein.

Epson hat seine Bemühungen weiter verstärkt und in das neue Konzept alle Unternehmensbereiche und alle Unternehmensstandorte eingebunden. Epson garantiert seinen Kunden – auch im Hinblick auf Umweltaspekte – bestmögliche Qualität.

Weitere Informationen unter: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/epson-deutschland-gmbh.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0  
 Fax: 0511 47 55 33 - 20  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover